

3003 Bern, 2. Mai 2011

---

## **Militärflugplatz Buochs – zivile Mitbenützung**

### **Plangenehmigung**

Weiternutzung Zelthangare

---

## A. Sachverhalt

### 1. Vorgeschichte

Im Juli 1996 hat die Stiftung zur Erhaltung und Förderung der Wirtschaft der Region Nidwalden und Engelberg beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) eine Änderung des Betriebsreglements für die zivile Mitbenutzung des Militärflugplatzes Buochs eingereicht. Mit Verfügung vom 27. Mai 1998 genehmigte das BAZL das Betriebsreglement für den zivilen Flugbetrieb in seiner Fassung vom 7. Mai 1998. Gegen diesen Entscheid wurde beim damals zuständigen Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) Beschwerde eingereicht. Das Departement hat die Beschwerden mit Entscheid vom 17. November 1999 abgewiesen soweit darauf eingetreten wurde. Die unterlegenen Beschwerdeführenden haben daraufhin Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht erhoben.

Am 10. März 2000 präsentierte das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) einen überarbeiteten militärischen Lärmbelastungskataster für den Militärflugplatz Buochs. Dieser wies trotz einer bedeutenden Abnahme der prognostizierten militärischen Flugbewegungen unerwartet eine Überschreitung der zulässigen Lärmbelastungsgrenzwerte aus. Das BAZL war bei seiner Beurteilung des Betriebsreglements gestützt auf die Werte des damals gültigen militärischen Lärmbelastungskatasters und der bis dahin erfolgten Abnahme des militärischen Flugbetriebs davon ausgegangen, dass dieser zu keinen Grenzwertüberschreitungen führe. Weil sich der Sachverhalt im Lichte des neuen Lärmbelastungskatasters massgeblich geändert hatte, hiess das Bundesgericht mit Urteil vom 12. April 2002 die Beschwerden teilweise gut und wies die Sache an die Vorinstanz zurück.

Im Rahmen der Reorganisation der Armee 95 und XXI hat die militärische Nutzung des Flugplatzes laufend abgenommen. Im September 2002 wurde die Öffentlichkeit darüber informiert, dass der Militärflugplatz lediglich als so genannte Sleeping Base weiter benutzt werde. Dies hatte zur Folge, dass ab 2004 nur noch vereinzelt Flüge mit militärischen Jetflugzeugen in Buochs durchgeführt wurden und die im Lärmbelastungskataster prognostizierten Grenzwertüberschreitungen in der Folge nicht eingetreten sind.

Auch die Bedürfnisse der zivilen Flugplatzbetreiberin hatten sich in der Zwischenzeit deutlich geändert. Bereits im Rahmen des Beschwerdeverfahrens vor Bundesgericht hatte die Flugplatzbetreiberin vergeblich eine Sistierung des Verfahrens beantragt, um das Betriebsreglement den geänderten Anforderungen anpassen zu können.

Mit der Revision des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) im Jahre 1999 wurde eine Regelung eingeführt (Art. 36c Abs. 2), die verlangt, dass sich Betriebsreglemente

nach den Vorgaben des Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) richten müssen. Um die erforderlichen raumplanerischen Grundlagen für den zivilen Betrieb des Militärflugplatzes Buochs zu schaffen, haben der Kanton Nidwalden und der Bund - unter Federführung des BAZL - im Jahre 2003 die Arbeiten für die Erarbeitung des SIL-Objektblatts an die Hand genommen. Nach einer aufwändigen Koordination wurde das Objektblatt Buochs am 1. Juli 2009 durch den Bundesrat verabschiedet.

Solange das SIL-Objektblatt nicht vorlag war es dem BAZL nicht möglich, ein Betriebsreglement vor Abschluss des SIL-Prozesses zu genehmigen. Behelfsmässig und weil eine Überschreitung der Lärmbelastungsgrenzwerte ausgeschlossen werden konnte, wurde am 16. Dezember 2002 ein „provisorisches Betriebsreglement“ als Grundlage für den zivilen Flugbetrieb eingeführt. Darin wurden die Regelungen aus dem Betriebsreglement vom 7. Mai 1998 so weit als möglich übernommen.

Das BAZL hat der Airport Buochs AG (ABAG) mit Verfügung vom 13. Mai 2004 und vom 16. Februar 2007 je eine Genehmigung für das Aufstellen je eines Zelthangars erteilt. Die Genehmigungen waren auf drei Jahre befristet. Diejenige vom 13. Mai 2004 wurde am 27. April 2007 um weitere 3 Jahre verlängert.

## **2. Gesuch**

### *2.1 Einreichung, Ergänzungen und teilweiser Rückzug des Gesuchs*

Im Hinblick auf eine erweiterte zivile Mitbenutzung des Militärflugplatzes Buochs hat die ABAG als zivile Flugplatzhalterin am 14. November 2007 ein Gesuch für eine Änderung des Betriebsreglements sowie Plangenehmigungsgesuche für die Umzäunung des Flugplatzes, den Ersatz des Kontrollturms und die definitive Genehmigung der zwei provisorisch bewilligten Zelthangare eingereicht. Alle Gesuche wurden in der Folge öffentlich aufgelegt.

Im Rahmen der Anhörung wurde verlangt, dass der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) in gewissen Teilen überarbeitet werde. Insbesondere der Bereich Gewässerschutz wurde beanstandet. Dies hat die Gesuchstellerin veranlasst den UVB zu vertiefen. Die neu gewonnen Erkenntnisse haben gezeigt, dass für eine gewässerschutzkonforme Betankung der Luftfahrzeuge der Bau eines Betankungsplatzes inkl. Retentions-Versickerungsmulde erforderlich ist. Deshalb hat die ABAG ein entsprechendes Projekt ausgearbeitet und dem BAZL am 4. September 2009 zur Genehmigung eingereicht. Gleichzeitig hat sie die beiden Bauvorhaben Umzäunung und Ersatz Kontrollturm zurückgezogen.

Das eingereichte Projekt für eine Gesamtumzäunung des Flugplatzes konnte mangels Einverständnis der Grundeigentümerinnen nicht ausgesteckt werden. Die Anhörung hat deutlich gemacht, dass es eine Vielzahl von ungelösten Fragen aufwirft und

kaum hätte genehmigt werden können. Weil jedoch das Bedürfnis nach einem besseren Schutz der Flugplatzinfrastruktur vor unbefugtem Zutritt und der Sanierung des Kontrollturms weiterhin besteht, wurden unter der Federführung des Kantons die Planung der beiden Projekte wieder aufgenommen und weiter vorangetrieben.

Erst nach der öffentlichen Auflage der überarbeiteten Gesuchsunterlagen (2. öffentliche Auflage) ist angrenzend an die Halle 3 und somit in unmittelbarer Nähe des vorgesehenen Betankungsplatzes ein 20'000-Liter-Lagertank der Armee frei geworden und der ABAG zur Benutzung übergeben worden. Damit hätten die allseits als unbefriedigend erachteten langen Transportwege mit dem Flugzeug-Betankungsfahrzeug vermieden werden können. Allerdings hätten im Hinblick auf einen gewässerschutzkonformen Betrieb des Lagertanks ergänzende bauliche Massnahmen getroffen werden müssen. Die Gesuchstellerin hat die entsprechenden Unterlagen ausgearbeitet und dem BAZL am 7. Dezember 2010 zur Vorprüfung unterbreitet.

Die Realisierung von langfristigen Gewässerschutzmassnahmen im Zusammenhang mit dem 20'000-Liter-Lagertank bei der Halle 3 hätte eine erneute – die Dritte – öffentliche Auflage im gleichen Genehmigungsverfahren erfordert. In der Zwischenzeit hatte sich der Kanton Nidwalden die Übernahme von grossen, vom Militär nicht mehr beanspruchten Teilen des Militärflugplatzes sichern können und damit die Voraussetzungen geschaffen, um in diesem Gebiet eine Industriezone von kantonaler Bedeutung zu realisieren. Dadurch ist eine neue Situation entstanden, die die Umsetzung der langfristigen Umweltschutzmassnahmen, die bei einer Erweiterung des zivilen Flugbetriebs unerlässlich und im UVB vorgesehen sind, in Frage stellt. Dies hat den Kanton nach Rücksprache mit dem BAZL veranlasst, die ABAG am 11. Januar 2011 aufzufordern, das Genehmigungsgesuch zurückzuziehen. Die ABAG ist der Aufforderung gefolgt und hat mit Brief vom 7. Februar 2011 die Gesuche für die Änderung des Betriebsreglements und die damit zusammenhängenden Elemente wie Betankungsplatz und ökologischen Ausgleich zurückgezogen.

## 2.2 *Beschrieb*

Zusammenfassend ergibt sich somit Folgendes:

Das ursprüngliche Gesuch enthielt

- die Änderung des Betriebsreglements im Hinblick auf eine erweiterte zivile Mitbenutzung des Militärflugplatzes Buochs,
- den Ersatz des bestehenden Kontrollturms,
- eine Gesamtumzäunung zur Sicherung von Piste und Rollwegen und
- die definitive Genehmigung von zwei Zelthangaren, die bis anhin nur befristet genehmigt worden waren.

Im Laufe des Verfahrens ist der Bau eines Flugzeug-Betankungsplatzes inkl. Retentions-Versickerungsmulde hinzugekommen.

Nach dem Rückzug vom 4. September 2008 und vom 7. Februar 2011 mehrerer Elemente der Eingaben bleibt einzig die definitive Genehmigung der provisorischen Zelthangare als Gesuchsgegenstand bestehen.

### 2.3 *Begründung*

Die seinerzeit provisorisch genehmigten Zelthangare dienen der Unterbringung von Flugzeugen. Die Einstellmöglichkeiten sind kurz- bis mittelfristig weiterhin notwendig, weil die bestehenden Hallen an Dritte vermietet sind und für die ABAG und Ihre Kunden nicht zur Verfügung stehen.

### 2.4 *Gesuchsunterlagen*

Nach dem Teilrückzug sind nur noch folgende Unterlagen ganz oder teilweise relevant:

- Gesuch Betriebsbewilligung (Brief vom 11. November 2007 [01]<sup>1</sup> und Aktualisierung vom 4. September 2009 [01a])
- Umweltverträglichkeitsbericht [07] inkl. Ergänzungen [07a]
- Gesuch Plangenehmigung Zelthangare [23]
- Baugesuchsformulare Zelthangare [24]
- Plan der Amtlichen Vermessung: Zelthangare [25]
- Projektunterlagen Zelthangare [26]
- Plan 1984.02-1A: Übersichtsplan / Orthofoto aktualisiert [08a]
- Umweltmatrix Zelthangare aktualisiert [27a]
- Plan 1984.02-8: Meteorwasserentsorgung im Bereich der Zelthangare [28]

### 2.5 *Koordination von Bau und Betrieb*

Die verbleibenden Gesuchselemente haben keine relevanten Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

## 3. **Instruktion**

### 3.1 *Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage*

Am 29. November 2007 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen der Baudirektion des Kantons Nidwalden zur Stellungnahme zu. Das Gesuch wurde im Bundesblatt vom 8. Januar 2008 (Nr. 1, Seite 92 f) und im kantonalen Amtsblatt vom 16. Januar 2008 publiziert. Es wurde vom 10. Januar 2008 bis und mit 15. Februar 2008 bei den

---

<sup>1</sup> Eckige Klammer: Nummerierung gemäss Gesuchsdossier

Gemeinden Buochs, Ennetbürgen und Stans und bei der Baudirektion des Kantons Nidwalden öffentlich aufgelegt. Das BAZL hörte das Bundesamt für Umwelt (BAFU), das Generalsekretariat VBS und die Skyguide je mit Brief vom 5. Dezember 2007 an.

Das Plangenehmigungsgesuch für den Bau des Betankungsplatzes sowie der überarbeitete UVB wurden am 20. Oktober 2009 im Bundesblatt (Nr. 42 Seite 7059 f.) und im kantonalen Amtsblatt publiziert. Die Unterlagen lagen vom 22. Oktober 2009 bis und mit 20. November 2009 bei den Gemeinden Buochs, Ennetbürgen und Stans und bei der Baudirektion des Kantons Nidwalden öffentlich auf. Zudem wurden sämtliche Einsprechenden am 13. Oktober 2009 angeschrieben und über die bevorstehende Auflage und den Stand des Verfahrens informiert. Das BAZL hörte am 12. Oktober 2009 das BAFU, das Generalsekretariat VBS und die Skyguide erneut an.

Am 18. Februar 2011 fand eine Sitzung zwischen BAZL und BAFU statt, bei der die konkrete Ausgestaltung der Umweltauflagen des verbleibenden Gesuchs festgelegt wurden.

Die Flugplatzhalterin hat mit Mail vom 24. Februar 2011 Einwände gegen die vom Kanton vorgeschlagenen Gewässerschutzauflagen vorgebracht, weil Abklärungen gezeigt haben, dass sich die Abdichtung der Zelte in der Praxis nicht realisieren lässt, ohne deren Nutzung in Frage zu stellen. In der Folge haben Gewässerschutzfachleute des Kantons, die Flugplatzhalterin und Baufachleute anlässlich einer Ortsbegehung gemeinsam alternative Massnahmen geprüft. Die kantonalen Stellen haben dem BAZL die erarbeiteten Gewässerschutzauflagen mit Mail vom 24. März 2011 mitgeteilt. Nach Rücksprache mit den kantonalen Stellen konnte das BAZL die Instruktion am 29. März 2011 abschliessen.

### 3.2 *Einsprachen*

Während der öffentlichen Auflage von Januar-Februar 2008 gingen beim BAZL folgende Einsprachen ein:

- Gemeinderat Buochs, 6374 Buochs, 13. Februar 2008
- Gemeinderat Ennetbürgen, 6373 Ennetbürgen, 7. Februar 2008
- Gemeinderat Stans, 6371 Stans, 14. Februar 2008
- Gemeinderat Weggis, 6353 Weggis, 13. Februar 2008
- Genossenkorporation Buochs, 6374 Buochs, 8. Februar 2008
- Genossenkorporation Ennetbürgen, vertreten durch Rechtsanwalt Peter Ettler, 8026 Zürich, 8. Februar 2008
- Genossenkorporation Stans, 6371 Stans, 5. Februar 2008
- Schutzverband der Bevölkerung um den Flugplatz Buochs (SBFB), 6371 Stans, 8. Februar 2008

- Pro Natura, vertreten durch Pro Natura Unterwalden, 6072 Sachseln, 14. Februar 2008
- WWF Schweiz und WWF Unterwalden, 6000 Luzern, 15. Februar 2008
- Segelfluggruppe Nidwalden (SNG), 6371 Stans, 7. Februar 2008
- Christlichdemokratische Volkspartei (CVP), Sektion Ennetbürgen, 6373 Ennetbürgen, 7. Februar 2008
- Verwaltungskommission Schiessanlage Herdern, 6374 Buochs, 14. Februar 2008
- A. \_\_\_\_\_, 12. Februar 2008
- B. \_\_\_\_\_, 29. Januar 2008
- C. \_\_\_\_\_, 14. Februar 2008
- D. \_\_\_\_\_, Eingang 8. Februar 2008
- E. \_\_\_\_\_, 10. Februar 2008
- F. \_\_\_\_\_, 2. Februar 2008
- G. \_\_\_\_\_, 30. Januar 2008
- H. \_\_\_\_\_, 14. Februar 2008
- I. \_\_\_\_\_, 7. Februar 2008
- J. \_\_\_\_\_, 6. Februar 2008
- K. \_\_\_\_\_, 2. Februar 2008
- L. \_\_\_\_\_, 29. Januar 2008
- M. \_\_\_\_\_, 8. Februar 2008
- N. \_\_\_\_\_, 21. Januar 2008
- O. \_\_\_\_\_, 7. Februar 2008
- P. \_\_\_\_\_, 7. Februar 2008
- Q. \_\_\_\_\_, 14. Februar 2008
- R. \_\_\_\_\_, 12. Februar 2008
- S. \_\_\_\_\_, 13. Februar 2008.

Folgende Stellen und Personen haben im Rahmen der zweiten öffentlichen Auflage (Oktober/November 2009) ebenfalls eine Einsprache eingereicht:

- Gemeinderat Buochs, 6374 Buochs, 17. November 2009
- Gemeinderat Ennetbürgen, 6373 Ennetbürgen, 19. November 2009
- Gemeinderat Weggis, 6353 Weggis, 18. November 2009
- Genossenkorporation Buochs, 6374 Buochs, 20. November 2009
- Genossenkorporation Ennetbürgen, 6373 Ennetbürgen, 19. November 2009
- Genossenkorporation Stans, 6371 Stans, 19. November 2009
- Schutzverband der Bevölkerung um den Flugplatz Buochs (SBFB) 6371 Stans, 19. November 2009
- Pro Natura, vertreten durch Pro Natura Unterwalden, 6072 Sachseln, 16. November 2009
- WWF Schweiz und WWF Unterwalden, 6000 Luzern, 19. November 2009
- Segelfluggruppe Nidwalden (SNG), 6371 Stans, 19. November 2009

- C. \_\_\_\_\_, 20. November 2009
- M. \_\_\_\_\_, 19. November 2009.

### 3.3 *Stellungnahmen*

Es liegen die folgenden Stellungnahmen vor:

- Generalsekretariat VBS, 3003 Bern, 11. April 2008 und 4. Januar 2010
- Bundesamt für Umwelt (BAFU), 3003 Bern vom 13. Juli 2010
- BAZL, Sektion SIAP, 3003 Bern, 6. Mai 2010 und 20. September 2010
- Kanton Nidwalden, 6371 Stans, 8. Juni 2008, 19. Januar 2009 und 23. November 2010
- Gemeinderat Horw, 6048 Horw, 28. Januar 2008
- Gemeinderat Meggen, 6045 Meggen, 14. Februar 2008
- Gemeinderat Buochs, 6374 Buochs, 17. März 2008
- Gemeinderat Stans, 6370 Stans, 17. März 2008 und 14. Dezember 2009.



## B. Erwägungen

### 1. Formelles

#### 1.1 *Gegenstand des Genehmigungsverfahrens*

Wie aus dem Sachverhalt hervorgeht, verbleibt nur noch das Gesuch für eine weitere Nutzung der provisorisch genehmigten Zelthangare im Genehmigungsverfahren (vgl. vorne A 2.2).

#### 1.2 *Zulässigkeit des Rückzugs von Teilen des Gesuchs*

Entsprechend der Dispositionsmaxime bestimmt die Gesuchstellerin in wesentlichen Teilen den Umfang der Bewilligung und ist auch jederzeit befugt ihr Gesuch ganz oder teilweise zurückzuziehen (vgl. Auer / Müller / Schindler, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Dike Verlag AG, Zürich/St. Gallen 2008, Art. 12 N.8).

Im vorliegenden Fall basiert der zivile Betrieb des Flugplatzes auf einem provisorischen Betriebsreglement und es besteht ein öffentliches Interesse daran, den zivilen Flugbetrieb dauerhaft zu regeln. Zudem soll die seinerzeit für militärische Zwecke erstellte Anlage im Hinblick auf einen überwiegenden zivilen Flugbetrieb in ihrer Gesamtheit überprüft und an die massgeblichen aviatischen und umweltrechtlichen Normen angepasst werden. Mit dem Rückzug der wesentlichen Teile des Gesuchs können diese Ziele somit derzeit noch nicht erreicht werden.

Die einzelnen Gesuchselemente sind aus unterschiedlichen Gründen zurückgezogen worden:

- Für die Realisierung der Gesamtumzäunung fehlen der Gesuchstellerin die erforderlichen Dienstbarkeiten. Zudem konnte mangels Zustimmung der Grundeigentümerinnen das Projekt nicht ordnungsgemäss ausgesteckt werden. Die Gesuchstellerin hat in der Zwischenzeit ein neues Sicherheitskonzept erarbeitet, das ohne vollständige Umzäunung einen hinreichenden Schutz vor dem unbefugten Zutritt zu den Luftfahrtinfrastrukturen bietet. Allerdings konnte auch dieses Projekt mangels Zustimmung der Grundeigentümerinnen nicht eingereicht werden.
- Der ursprünglich geplante Kontrollturm ist in der Zwischenzeit geändert worden. Dem BAZL ist am 30. März 2011 ein neues Projekt zur Genehmigung eingereicht worden. Eine Genehmigung des ursprünglichen Gesuches macht somit keinen Sinn, denn er entspricht nicht mehr den Bedürfnissen der Gesuchstellerin.

- Mit einer Genehmigung des Betriebsreglements im beantragten Rahmen würde der zulässige zivile Betrieb erhöht. Dies kann nur erfolgen, wenn gleichzeitig die aviatischen und umweltrechtlichen Voraussetzungen definiert und genehmigt werden, was insbesondere für die sicherheitsrelevanten Teile wie die Erneuerung des Kontrollturms und die Sicherung der Anlage vor unbefugtem Zutritt nicht möglich ist. Weil das Nutzungskonzept für das Areal, das das Militär dem Kanton verkaufen möchte, noch nicht definiert ist, können zudem die Standorte für die umweltrechtlich bedingten Projektelemente wie Versickerungsbecken und andere Entwässerungselemente nicht abschliessend bestimmt werden. Überdies erscheint es zweckmässig, wenn der im SIL verlangte ökologische Ausgleich in Kenntnis des Nutzungskonzepts erarbeitet wird. Dadurch können sich möglicherweise Lösungen mit einem grösseren ökologischen Nutzen ergeben.

Gemäss Aussagen der zuständigen kantonalen Stellen soll das Nutzungskonzept innerhalb des laufenden Jahres erarbeitet werden, so dass mit der Einreichung eines vollständigen und kohärenten Gesuchs ab ca. Mitte 2012 gerechnet werden kann.

Vom Rückzug der Gesuche für die Genehmigung des Betriebsreglements, dem Bau des Kontrollturms und der Gesamtumzäunung sowie des Betankungsplatzes ist Vormerk zu nehmen.

### 1.3 *Zuständigkeit*

Die verbleibenden Vorhaben dienen dem Betrieb des Flugplatzes und sind daher Flugplatzanlagen im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des LFG ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

### 1.4 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

### 1.5 *Verfahren*

Die Zelthangare sind örtlich begrenzt. Sie verändern das äussere Erscheinungsbild des Flugplatzes nicht wesentlich und wirken sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Weil die Betroffenen nicht eindeutig bestimmt werden können, kommt das ordentliche Genehmigungsverfahren mit öffentlicher Auflage zur Anwendung.

Die öffentliche Auflage wurde im Bundesblatt und in den kantonalen Publikationsorganen bekannt gemacht.

Das ebenfalls aufgelegte Gesuch zur Änderung des Betriebsreglements hätte zu einer wesentlichen Änderung der Anlage im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) geführt. Aus diesem Grunde unterlag das Gesuch der Pflicht zur Durchführung einer UVP. Die weitere Nutzung der Zelthangare als einziger Genehmigungsgegenstand rechtfertigt für sich allein keine UVP.

#### 1.6 *Zulässigkeit der Einsprachen gegen die Zelthangare*

Sämtliche Einsprachen sind fristgerecht eingereicht worden. Nur die nachstehend aufgeführten richten sich gegen die Genehmigung der Zelthangare. Die anderen wenden sich gegen das Betriebsreglement, die Umzäunung, den Kontrollturm oder den Betankungsplatz inkl. Retentions-Versickerungsmulde und werden mit dem Rückzug der Gesuche gegenstandslos, weshalb auf diese nicht einzutreten ist.

Folgende Einsprachen richten sich zumindest teilweise gegen die Zelthangare:

- Gemeinderat Buochs, 6374 Buochs, 13. Februar 2008
- Genossenkorporation Stans, 6371 Stans, 5. Februar 2008
- WWF Schweiz und WWF Unterwalden, 6000 Luzern, 15. Februar 2008 und 19. November 2009.
- Q. \_\_\_\_\_, 14. Februar 2008
- S. \_\_\_\_\_, 13. Februar 2008.

## 2. **Materielles**

### 2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des SIL entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

## 2.2 *Begründung*

### 2.2.1 Argumente der Gesuchstellerin

Eine Begründung für eine unbefristete Bewilligung der Zelthangare liegt vor. Sie rechtfertigt allerdings nur den Bedarf der Zelthangare solange die bestehenden Hallen oder andere geeignete Bauten nicht durch die ABAG genutzt werden können.

Auf dem Flugplatz stehen für die Hangarierung von Luftfahrzeugen der Unterstand 16 – er wird von der Segelfluggruppe Nidwalden für ihre Bedürfnisse genutzt – und vier Plätze im Unterstand 80 zur Verfügung. Letztere sind jedoch für Flugzeuge der Grösse eines Pilatus PC 12 nicht geeignet weil zu klein.

Die Nachfrage nach wettergeschützten Abstellmöglichkeiten durch platzansässige Kunden hat die ABAG bewogen, in den Jahren 2004 und 2007 die Erstellung und befristete Nutzung von zwei Zelthangaren zu beantragen. Als Begründung wurden damals der bestehende Bedarf sowie die Tatsache, dass die bestehenden Hallen 2 und 3 für die ABAG nicht zur Verfügung standen, angegeben. Diese Situation hat sich seit der Genehmigung der Zelthangare nicht geändert.

Die Zelthangare sind mit zehn Luftfahrzeugen (davon mehrere PC 12) voll besetzt.

### 2.2.2 Einsprachen

In seiner Einsprache vom 15. Februar 2008 bestreitet der WWF den Bedarf nach wettergeschützten Abstellplätzen und vermutet, dass die ABAG die Hangare nur braucht, um das Aviatik-Geschäft volumenmässig anzukurbeln. Zudem wird in der Einsprache darauf hingewiesen, dass Luftfahrzeuge auch im Freien abgestellt werden können. Daraus wird abgeleitet, dass der Bedarf nach den Zelthangaren nicht wirklich besteht.

Aus Sicht des BAZL ist das Gesuch hinreichend begründet, denn obwohl der Flugplatz Buochs keine Schulung anbietet und wegen der hohen Landegebühren für viele Nutzer nicht attraktiv ist, dient er als „Heimflugplatz“ für mehrere Flugzeugbesitzer, die in der Umgebung wohnen oder dort ihren Firmensitz haben. Das Anliegen der Eigentümer, ihre Maschinen nicht schutzlos der Witterung auszusetzen, ist verständlich und gerechtfertigt. Auch aus Sicherheitsgründen ist zu begrüssen, wenn Flugzeuge bei längeren Standzeiten geschützt werden können. Die Anzahl der angebotenen Standplätze bleibt auch mit den Zelthangaren bescheiden und vermag den Bedarf nicht zu decken. Einwände, wonach mit den Hangarplätzen der Betrieb angekurbelt wird, sind angesichts der geringen Anzahl der gedeckten Abstellplätze nicht haltbar.

### 2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)*

Gemäss SIL-Objektblatt vom 1. Juli 2009 dient der zivil mitbenützte Militärflugplatz Buochs in erster Linie für Werkflüge flugplatzansässiger Unternehmen, für Geschäfts- und Transportflüge und dem Segelflugsport. Er soll keine Entlastungsfunktion für andere Flugplätze übernehmen.

Hangarierungsmöglichkeiten stehen im Einklang mit der Zweckbestimmung des Flugplatzes. Die wenigen angebotenen Plätze führen nicht dazu, dass der Flugplatz Buochs als Entlastung für andere dienen könnte.

Somit stehen die beiden Zelthangare im Einklang mit den Zielen und Vorgaben des SIL und können aus raumplanerischer Sicht weiterhin genutzt werden.

### 2.4 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Gemäss Art. 3 Abs. 1<sup>bis</sup> VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Diese Prüfung ergab, dass die luftfahrtspezifischen Anforderungen eingehalten werden und folglich einer definitiven Genehmigung der Zelthangare nichts entgegensteht.

### 2.5 *Raumplanung*

#### 2.5.1 *Einsprachen der Gemeinde Buochs und der Genossenkorporation Stans*

Die Gemeinde Buochs und die Genossenkorporation Stans haben sich in ihren Einsprachen (Buochs zusätzlich in ihrer Stellungnahme) aus raumplanerischen Gründen gegen eine definitive Bewilligung der Zelthangare ausgesprochen. Sie weisen darauf hin, dass wegen der Gesamtumzäunung die Herderenstrasse geschlossen wird und folglich eine neue Erschliessung zum Areal südlich der Hauptpiste vorgesehen werden muss. Sie befürchten, dass eine definitive Genehmigung der Zelthangare die Planung präjudizieren könnte.

Mit dem Rückzug der Gesamtumzäunung bleibt die Zufahrt unverändert bestehen. Die Einwände werden damit gegenstandslos. Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass im Rahmen des vorgesehenen Nutzungskonzepts auch die Erschliessung des Flugplatzes und der zukünftigen Industriezone angepasst werden muss und die Zelthangare der Realisierung einer optimalen Lösung weichen müssen. Diesem Umstand kann durch eine Befristung der Nutzung der Zelthangare Rechnung getragen werden.

Eine Befristung drängt sich auch deshalb auf, weil Zelte kürzere Lebensdauern haben als feste Bauten und auch aus Gründen der Ästhetik und mit Rücksicht auf den Landschaftsschutz nicht unbeschränkt bestehen bleiben sollten.

#### 2.5.2 Einsprache Q. \_\_\_\_\_

Die Einsprache betrifft ebenfalls vorwiegend raumplanerische Belange. Der Einsprecher verlangt, dass die Hallen 2 und 3 für das Einstellen von Flugzeugen genutzt und für die dort eingelagerten Gegenstände in einer entsprechenden Bauzone Gebäude erstellt werden. Dies wird auch aus Gründen des Landschaftsschutzes gefordert.

Die Halle 2 wird vom VBS an die Pilatus Flugzeugwerke AG (Pilatus) vermietet. Die Halle 3 wird von der Swissint und somit von einem Teil der Armee genutzt. Die Belegung durch die Pilatus entspricht der im SIL festgesetzten Nutzung als Werkflugplatz für ansässige Unternehmen. Auch die militärische Nutzung durch die Swissint entspricht der weiterhin bestehenden Widmung des Areals als Militäranlage. Die Verlegung der Swissint ist vorgesehen und soll nach der Erstellung der dafür erforderlichen Bauten – gemäss aktueller Planung ca. 2013 – erfolgen.

Damit werden die Anliegen des Einsprechers mittelfristig erfüllt, allerdings müssen während einer Übergangsphase die Bedürfnisse des Flugplatzes mittels Zelthangare überbrückt werden.

#### 2.5.3 Fazit Raumplanung

Die Zelthangare liegen innerhalb des Flugplatzareals. Mit einer Befristung der Nutzungsdauer bewirken sie keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen.

### 2.6 *Umwelt-, Natur- und Heimatschutz*

In Bezug auf die umweltrechtlichen Aspekte werden einzig die Bereiche Gewässer- und Landschaftsschutz tangiert.

#### 2.6.1 Gewässerschutz

In seiner Stellungnahme beurteilt der Kanton Nidwalden die bestehende gewässerschutztechnische Lösung auf Grund der mangelhaften Bodenbeläge (alte Betonpiste mit unzureichendem Gefälle) nur im Sinne einer provisorischen Lösung als umweltkonform. Zur Verbesserung der Situation beantragt er verschiedene ergänzende Gewässerschutzmassnahmen. Er empfiehlt, die provisorische Bewilligung zu verlän-

gern bis die Ergebnisse der Nutzungsplanungen vorliegen und erst dann über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

Das BAFU als Umweltfachstelle des Bundes unterstützt die Aussagen der kantonalen Stellen.

Das Generalsekretariat VBS weist darauf hin, dass allfällige Gewässerschutzmassnahmen dem zivilen Flugbetrieb dienen und folglich durch die ABAG finanziert werden müssen.

In seiner Einsprache beantragt S. \_\_\_\_\_ die Genehmigung der Zelthangare abzulehnen, weil sie den Gewässerschutzvorschriften nicht entsprechen.

Mit den vom Kanton vorgeschlagenen Gewässerschutzmassnahmen können die Zelthangare im Sinne einer provisorischen Lösung sowohl aus Sicht des Kantons als auch des BAFU weitergenutzt werden. Wie unter 2.5.2 (Einsprache Scheuber) dargestellt, wird erst nach dem Wegzug der Swissint (ca. 2013) für die ABAG Raum für die Hangarierung zur Verfügung stehen.

Eine befristete Nutzung der Zelthangare kann bis Ende 2014 genehmigt werden, sofern die nachstehenden vom kantonalen Amt beantragten Gewässerschutzmassnahmen erfüllt werden.

#### Zelthangar 1:

- Um zu verhindern, dass Dachwasser in den Zelthangar eindringt, ist unterhalb der Böschung ein neuer Versickerungsgraben für die Aufnahme des Dachwassers (Südliche Dachhälfte) zu erstellen.
- Die offenen Fugen im Bodenbelag sind abzudichten.
- Ölwehrmaterial muss einsatzbereit vor Ort vorhanden sein.

#### Zelthangar 2:

- Damit keine wassergefährdenden Flüssigkeiten in die Regenwasserkanalisation gelangen können, ist im Betonboden des Hangars eine Auffangrinne zu erstellen. Das von aussen in den Hangar eindringende Dach- und Platzwasser (nördliche Dachhälfte) kann so, wie bis anhin, über die bestehenden Sammler in die Regenwasserkanalisation abgeleitet werden.
- Wassergefährdende Flüssigkeiten sind gesichert aufzubewahren und müssen bei allfälligen Verlusten vollständig innerhalb des Hangars zurückgehalten werden können.
- Die heute noch im verbleibenden Nassbereich aufgestellten Tanks und Gebinde sind im trockenen Bereich in einer Wanne aufzustellen.
- Die offenen Fugen im Bodenbelag sind abzudichten.
- Ölwehrmaterial muss einsatzbereit vor Ort vorhanden sein.

Die betrieblichen Massnahmen gelten ab sofort. Die baulichen müssen innerhalb von sechs Monaten umgesetzt werden und sind über den zivilen Betrieb zu finanzieren. An dieser Stelle sei daran erinnert, dass das Betanken der Luftfahrzeuge im Innern der Hangare untersagt ist.

#### 2.6.2 Landschaftsschutz

Das WWF weist in seiner Einsprache vom 15. Februar 2008 auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Provisorien hin.

Bei den provisorisch genehmigten Zelthangaren handelt es sich im Verhältnis zu den angrenzenden Hallen um relativ niedrige, fensterlose Bauten. Sie befinden sich in Fortsetzung der beiden Flugzeughallen und heben sich nicht besonders von der umgebenden Baustruktur ab. Die Auswirkungen auf die Landschaft sind gering und rechtfertigen die Ablehnung einer zeitlich befristeten Nutzung der Zelthangare nicht.

Dies entspricht auch der Haltung des BAFU (Stellungnahme vom 13. Juni 2010): Im Falle einer definitiven Bewilligung der Zelthangare beantragt es lediglich deren Einpassung in die Umgebung mittels Hecken mit einheimischen standortgerechten Büschen.

An der Bereinigungssitzung vom 18. Februar 2011 hat das BAFU seine Haltung bestätigt und die Erfüllung der Auflage nur für den Fall verlangt, dass die Zelthangare über das Jahr 2014 hinaus bestehen bleiben.

#### 2.7 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Zelthangare können mit Auflagen bis Ende 2014 weiterhin genutzt werden.

Sämtliche Einsprachen werden abgewiesen soweit darauf eingetreten wird.

### 3. **Kosten**

Die Kosten für diese Plangenehmigung richten sich in Anwendung von Art. 53 der Verordnung vom 28. September 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; AS 2007-5101) nach Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 der bisherigen Verordnung vom 25. September 1989 (VGZ; SR 748.112.11). Der Aufwand für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs rechtfertigt die Erhebung der Maximalgebühr von Fr. 4'500.-- gemäss Art. 40 Abs. 1a und b2 VGZ.



#### **4. Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin und den Einsprechenden eröffnet. Den interessierten Stellen des Bundes, dem Kanton Nidwalden und den Gemeinden Horw und Meggen sowie der Skyguide wird sie zur Kenntnis zugestellt.

Weil die Genehmigung der Weiternutzung der Zelthangare zu keiner wesentlichen Änderung der Anlage im Sinne von Art. 2 UVPV führt und damit die Pflicht zur Durchführung einer UVP entfällt, erübrigt sich die öffentliche Auflage der Ergebnisse der Anhörung des BAFU gemäss Art. 20 UVPV.

## C. Verfügung

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt, gestützt auf

- das Gesuch der Airport Buochs AG (ABAG) vom 14. November 2007,
- die Ergänzungen und Änderungen des Gesuchs vom 4. September 2009 und
- die Rückzugsschreiben vom 4. September 2008 und 7. Februar 2011

**verfügt:**

### 1. Teilrückzug des Gesuchs

Vom Rückzug der Gesuche für

- die Änderung des Betriebsreglements und der damit zusammenhängenden technischen und umweltrechtlichen Massnahmen (inkl. Betankungsplatz);
  - den Bau eines Kontrollturms und
  - den Bau einer Gesamtumzäunung um den Flugplatz
- wird Vormerk genommen.

### 2. Nutzung der Zelthangare

Die weitere Nutzung der Zelthangare wird befristet bis am 31. Dezember 2014 mit Auflagen genehmigt.

### 3. Massgebende Unterlagen

- Gesuch Betriebsbewilligung (Brief vom 11. November 2007 [01], Aktualisierung vom 4. September 2009 [01a] und Rückzugsschreiben vom 7. Februar 2011)
- Ergänzungen zum Umweltverträglichkeitsbericht [07a]
- Gesuch Plangenehmigung Zelthangare [23]
- Baugesuchsformulare Zelthangare [24]
- Plan der Amtlichen Vermessung: Zelthangare [25]
- Projektunterlagen Zelthangare [26]
- Plan 1984.02-1A: Übersichtsplan / Orthofoto aktualisiert [08a]
- Umweltmatrix Zelthangare aktualisiert [27a]
- Plan 1984.02-8: Meteorwasserentsorgung im Bereich der Zelthangare [28]

### 4. Auflagen

#### 4.1 Gewässerschutz

- 4.1.1 Beim Zelthangar 1 ist unterhalb der Böschung ein neuer Versickerungsgraben für die Aufnahme des Dachwassers (Südliche Dachhälfte) zu erstellen.

- 4.1.2 Im Betonboden des Zelthangars 2 ist eine Auffangrinne zu erstellen, die sicherstellt, dass das von aussen in den Hangar eindringende Dach- und Platzwasser über die bestehenden Sammler in die Regenwasserkanalisation abgeleitet wird.
- 4.1.3 Die offenen Fugen im Bodenbelag der Zelthangare sind abzudichten.
- 4.1.4 Allfällige wassergefährdende Flüssigkeiten sind gesichert in einer Wanne im trockenen Bereich der Zelthangare aufzubewahren.
- 4.1.5 Allfällige Verluste von wassergefährdenden Flüssigkeiten müssen vollständig innerhalb der Hangare zurückgehalten werden können.
- 4.1.6 Ölwehrmaterial muss einsatzbereit vor Ort vorhanden sein.
- 4.1.7 Das Betanken von Luftfahrzeugen im Innern der Hangare ist nicht gestattet.
- 4.1.8 Die Massnahmen 3.1.1 bis 3.1.3 sind spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Rechtsmittelfrist zu realisieren.
- 4.1.9 Der Erfüllung der Auflagen 3.1.1 bis 3.1.3 ist dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, spätestens 10 Tage nach Abschluss der Arbeiten schriftlich mitzuteilen.

#### 4.2 *Demontage*

Die Demontage der Zelthangare ist dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, spätestens nach 10 Tagen schriftlich zu melden.

### 5. **Einsprachen**

Entgegenstehende Anträge aus der Anhörung und den Einsprachen werden, soweit sie nicht gegenstandslos geworden sind, abgewiesen

### 6. **Kosten**

Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 4'500. Sie wird der Gesuchstellerin aufgelegt.

## 7. Eröffnung

Diese Verfügung wird eröffnet an (mit Rückschein):

- Airport Buochs AG, Aecherli, Postfach 992, 6371 Stans (inkl. Gesuchsunterlagen)
- Gemeinderat Buochs, 6374 Buochs
- Gemeinderat Ennetbürgen, 6373 Ennetbürgen
- Gemeinderat Stans, 6371 Stans
- Gemeinderat Weggis, 6353 Weggis
- Genossenkorporation Buochs, 6374 Buochs
- Genossenkorporation Ennetbürgen, vertreten durch Rechtsanwalt Peter Ettler, 8026 Zürich
- Genossenkorporation Stans, 6371 Stans
- Schutzverband der Bevölkerung um den Flugplatz Buochs (SBFB) 6371 Stans
- Pro Natura, vertreten durch Pro Natura Unterwalden, 6072 Sachseln
- WWF Schweiz und WWF Unterwalden, 6000 Luzern
- Segelfluggruppe Nidwalden (SNG), 6371 Stans
- Christlichdemokratische Volkspartei (CVP), Sektion Ennetbürgen, 6373 Ennetbürgen
- Verwaltungskommission Schiessanlage Herdern, 6374 Buochs
- A. \_\_\_\_\_
- B. \_\_\_\_\_
- C. \_\_\_\_\_
- D. \_\_\_\_\_
- E. \_\_\_\_\_
- F. \_\_\_\_\_
- G. \_\_\_\_\_
- H. \_\_\_\_\_
- I. \_\_\_\_\_
- J. \_\_\_\_\_
- K. \_\_\_\_\_
- L. \_\_\_\_\_
- M. \_\_\_\_\_
- N. \_\_\_\_\_
- O. \_\_\_\_\_
- P. \_\_\_\_\_
- Q. \_\_\_\_\_
- R. \_\_\_\_\_
- S. \_\_\_\_\_

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Generalsekretariat VBS, 3003 Bern
- Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion UVP und Sachpläne, 3003 Bern
- Skyguide, Schweizerische AG für Flugsicherung, Leitung zivile und militärische Regionalflugplätze, 3123 Belp
- Gemeinderat Horw, 6048 Horw
- Gemeinderat Meggen, 6045 Meggen

Bundesamt für Zivilluftfahrt

sig. Peter Müller  
Direktor

sig. Pascal Feldmann  
Sektion Sachplan und Anlagen

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.